

**Erhebung der nichtöffentlichen Wasser-
versorgung und der nichtöffentlichen
Abwasserentsorgung 2019**

8L

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Sst 1 1 2-13 _____
SA Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Angaben sind für alle Wassergewinnungs- und Wasser-
versorgungsanlagen zu machen, die Sie betreiben. Angaben
gegebenenfalls sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen
runden. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **27** auf Seite 9 und 10 in dieser
Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

- 1 Haben Sie im Jahr 2019 mindestens 2000 Kubikmeter Wasser
selbst gewonnen/entnommen?
- Ja 01 1
- Nein 01 2
- 2 Haben Sie im Jahr 2019 mindestens 2000 Kubikmeter
Wasser oder Abwasser – auch nach eigener betrieblicher
Abwasserbehandlung – in ein Oberflächengewässer oder
in den Untergrund direkt eingeleitet?
- Ja 02 1
- Nein 02 2
- 3 Haben Sie im Jahr 2019 mindestens 10 000 Kubikmeter
Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen
Betrieben übernommen?
- Ja 03 1
- Nein 03 2

Sollten Sie die Fragen A1 bis A3 mit „**Nein**“ beantwortet haben, senden Sie
bitte den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Haben Sie mindestens eine der Fragen mit „**Ja**“ beantwortet, füllen Sie bitte
die Erhebungsunterlage vollständig aus.

B Wasseraufkommen im Jahr 2019

i Zum Wasseraufkommen zählt auch Wasser aus der Wasserhaltung (z. B. abgepumptes Grubenwasser und bei der Kieswäsche **1** genutztes Wasser).
 Wasser zum Antrieb von Maschinen oder der Wasserbestand einer Sand- oder Kiesgrube zählt **nicht** dazu **2**.

1	Eigengewinnung von Wasser		Volle Kubikmeter
1.1	Grundwasser	3	04 _____
1.2	Quellwasser		05 _____
1.3	Uferfiltrat	4	06 _____
1.4	Angereichertes Grundwasser	5	07 _____
1.5	See- und Talsperrenwasser		08 _____
1.6	Flusswasser		09 _____
1.7	Meer- und Brackwasser		10 _____
1.8	andere Wasserarten (z. B. innerbetrieblich genutztes Niederschlagswasser)		11 _____
2	Bezug von Wasser ...		
2.1	... aus dem öffentlichen Netz.		12 _____
2.2	... von anderen Betrieben, Einrichtungen, Verbänden (über nicht öffentliche Leitungen).		13 _____
	darunter: zur betrieblichen Nutzung übernommenes (behandeltes) Abwasser oder Kühlwasser		14 _____
3	Gesamtes Wasseraufkommen = <i>Summe B1.1 bis B2.2</i>		15 _____

C Ungenutzt abgeleitetes sowie an Dritte abgegebenes Wasser 2019

i Hier sind nur die Wassermengen anzugeben, die ohne jegliche Nutzung im Betrieb wieder abgeleitet wurden.

1	Haben Sie Wasser ungenutzt abgeleitet oder an Dritte abgegeben ?		
	Ja	016	<input type="checkbox"/> 1
	Nein	016	<input type="checkbox"/> 2
2	Ungenutzt abgeleitetes Wasser ...		Volle Kubikmeter
2.1	... abgeleitet in die öffentliche Kanalisation oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage.		16 _____
2.2	... abgeleitet in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage/-n.		17 _____
2.3	... direkt in ein Oberflächengewässer 6 oder in den Untergrund eingeleitet.		18 _____
3	Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte (öffentliches Wasserversorgungsnetz, Wohnsiedlungen, andere Betriebe, sonstige Einrichtungen)		19 _____
	Wirtschaftszweig des größten Abnehmers		20 _____
	<i>Bitte genaue Bezeichnung angeben:</i>		_____
4	Gesamtmenge = <i>Summe C2.1 bis C3</i>		21 _____
	Ein- oder weitergeleitetes Niederschlagswasser ohne innerbetriebliche Nutzung (sofern vorhanden, gemessene Niederschlagsmenge)		22 _____

D Wasserverwendung im Betrieb im Jahr 2019

Sst 1 1 2-13 _____
 SA Identnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

8L

i Frischwassereinsatz für Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung
 (Bitte geben Sie nur die erste Verwendungsart von Wasser an.)

Einsatzbereich des Wassers	Frischwassermenge insgesamt	davon zur		
		Einfachnutzung	Mehrfachnutzung 7	Kreislaufnutzung 8
	Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4

Belegschaftszwecke, Kantinen-
 und Sanitärzwecke u. Ä. **9** 23 _____ 24 _____

Beregnung oder Bewässerung von
 Pflanzen **10** 25 _____ 26 _____

Kühlung (von Produktions- und
 Stromerzeugungsanlagen) **11** 27 _____ 28 _____ 29 _____ 30 _____

Produktions-, gewerbliche und sonstige
 Zwecke (z. B. Dampferzeugung,
 Staubbindung) **12** 31 _____ 32 _____ 33 _____ 34 _____

In die Produkte eingehendes Wasser. ... **13** 35 _____ 36 _____

Insgesamt **37** _____ **38** _____ **39** _____ **40** _____

darunter:
 Bei der Nutzung verdunstetes/
 verdampftes Wasser
 (ggf. bitte schätzen). **14** 41 _____

Die Summe aus den Feldern 21 und 37 muss mit der Summe in Feld 15 übereinstimmen.

E Verbleib des Abwassers im Jahr 2019

1 Unbehandeltes Abwasser

Sst 1 2 2-13 _____
 SA Identnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

i Gesamte ein- und weitergeleitete Abwassermenge nach der letzten Verwendung – ohne die ungenutzt abgeleiteten und an Dritte abgegebenen Wassermengen aus Abschnitt C (zusammen eingeleitete Mengen bitte anteilig schätzen und getrennt angeben).

Herkunft des unbehandelten Abwassers	Abwassermenge insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (z. B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung) 16
		Weiterleitung			
		in die öffentl. Kanalisation bzw. öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen 15	an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentl. Abwasserbehandlungsanlage)	
		Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4	5

Belegschaftszwecke **9** 42 _____ 43 _____ 44 _____ 45 _____ 46 _____

Abwasser aus Kühlsystemen 47 _____ 48 _____ 49 _____ 50 _____ 51 _____

Produktionsspezifisches und sonstiges Abwasser (einschl. Kesselabschlammwasser) **17** 52 _____ 53 _____ 54 _____ 55 _____ 56 _____

Von anderen Betrieben zugeleitetes Abwasser (einschl. Übernahme von kommunalem Abwasser) 57 _____ 58 _____ 59 _____ 60 _____ 61 _____

Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers ⁶² _____

Bitte genaue Bezeichnung angeben:

Insgesamt 63 _____ 64 _____ 65 _____ 66 _____ 67 _____

Bitte zusätzlich „E2 Behandeltes Abwasser“ auf Seite 5 ausfüllen.

Bei Direkteinleitung von **unbehandeltem** Abwasser **18**

Zugehörige Bezugsmenge ⁶⁸ _____ volle m³

CSB ⁶⁹ _____ mg/l

AOX **19** ⁷⁰ _____ µg/l

Einleitstelle, sofern nicht Betriebsstandort:

AGS ⁷¹ _____

noch: E Verbleib des Abwassers im Jahr 2019

Sst 1 2 2-13 _____
SA Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

8L

2 In betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandeltes Abwasser (ohne Mengen, die nach der Behandlung erneut im eigenen Betrieb eingesetzt werden)

Verbleib des behandelten Abwassers	Behandeltes Abwasser am Ablauf der Anlage insgesamt 15	davon		
		in die öffentl. Kanalisation bzw. öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen abgeleitet	an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentl. Abwasserbehandlungsanlage) abgeleitet	Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (z. B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung)
	Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4

Verbleib des in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandelten Abwassers

72 _____ 73 _____ 74 _____ 75 _____

Bei Direkteinleitung von **behandeltem** Abwasser **18**

CSB 76 _____ mg/l

AOX **19** 77 _____ µg/l

Einleitstelle, sofern nicht Betriebsstandort:

AGS 78 _____

F Art der betriebseigenen Abwasserbehandlung im Jahr 2019

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 1 Ausschließlich mechanische Behandlung (nicht in Kombination mit Positionen F2 bis F4) 79 1
- 2 Chemische und/oder chemisch-physikalische Behandlung (z. B. Neutralisation, Fällung, Flockung, Osmose, Elektrodialyse, Adsorption) 80 1
- 3 Biologische Behandlung (z. B. Tropfkörper, Belebungsanlagen, Abwasserteiche) ohne zusätzliche Verfahrensstufen 81 1
- 4 Biologische Behandlung (z. B. biologische Anlage mit vorgeschalteter Neutralisation) mit zusätzlichen Verfahrensstufen 82 1

Angaben zum Klärschlamm aus biologischen sowie zum Schlamm aus chemisch und/oder chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen bitte auf den folgenden Seiten eintragen.

**G Klärschlamm aus der biologischen
 Abwasserbehandlung im Jahr 2019**
 (ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

1 Klärschlammbehandlung innerhalb des Betriebes
 i Bitte alle angewendeten Behandlungsarten angeben,
 I auch wenn nur Teilströme betroffen sind.

Mehrfachnennungen sind möglich.

1.1 Biologische Schlammstabilisierung **20**

1.1.1	Simultan aerob	83	<input type="checkbox"/>	1
1.1.2	Anaerob	84	<input type="checkbox"/>	1
1.2	Chemische Schlammstabilisierung (zum Beispiel Kalkung)	85	<input type="checkbox"/>	1
1.3	Thermische Schlammstabilisierung (zum Beispiel Trocknung)	86	<input type="checkbox"/>	1
1.4	Hygienisierung (zum Beispiel Pasteurisierung)	87	<input type="checkbox"/>	1
1.5	Langfristige Lagerung	88	<input type="checkbox"/>	1
1.6	Sonstige Behandlung	21 89	<input type="checkbox"/>	1
1.7	In dieser Anlage keine Behandlung	90	<input type="checkbox"/>	1

2 Klärschlamm Entsorgung 2019
 (einschließlich Bezug von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe
 und kommunaler Kläranlagen, Position G4, jedoch ohne Abgabe an Abwasser-
 behandlungsanlagen anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen, Position G5)

Direkte Entsorgungswege

2.1	Stoffliche Verwertung zusammen = <i>Summe G2.1.1 + G2.1.2 + G2.1.3</i>	91
2.1.1	In der Landwirtschaft (nach der Klärschlammverordnung)	23 92
2.1.2	Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (zum Beispiel Rekultivierung)	93
2.1.3	Sonstige stoffliche Verwertung (zum Beispiel Vererdung, Kompostierung, auch in eigenen Anlagen)	94
2.2	Thermische Entsorgung zusammen = <i>Summe G2.2.1 + G2.2.2 + G2.2.3</i>	95
2.2.1	Monoverbrennung	96
2.2.2	Mitverbrennung (zum Beispiel in Kraftwerken, Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen)	97
2.2.3	Unbekannt	98
2.3	Sonstige (direkte) Entsorgung (zum Beispiel Deponie, soweit nach Deponieverordnung 24 noch zulässig)	25 99
2.4	Direkte Klärschlamm Entsorgung insgesamt = <i>Summe G2.1 + G2.2 + G2.3</i>	100

Trockenmasse **22
 in vollen Tonnen**

91	_____
92	_____
93	_____
94	_____
95	_____
96	_____
97	_____
98	_____
99	_____
100	_____

noch: G Klärschlamm aus der biologischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2019
(ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

Sst 1 2 2-13
SA

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

- 3 Teilmenge des direkt entsorgten Klärschlammes (Position G2.4), die ...
- 3.1 ... in ein anderes Bundesland verbracht wurde.
- 3.2 ... ins Ausland verbracht wurde.
- 4 Bezug von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen
- 5 Abgabe an Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen
- 6 Bestandsveränderung Zwischenlager
Bestand Zwischenlagerung G6.2 minus
Bestand Zwischenlagerung G6.1
- 6.1 Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2019
- 6.2 Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2019
- 7 In der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) eigenerzeugte Klärschlammmenge (Direkte Entsorgung insgesamt minus Bezug von ABA anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen plus Abgabe an ABA anderer Betriebe und kommunaler Kläranlagen plus/minus Bestandsveränderung Zwischenlager)

Trockenmasse 22
in vollen Tonnen

101	
102	
103	
104	
105	
105-1	
105-2	
127	

H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2019 23

- 1 Ist im Jahr 2019 bei der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung Schlamm angefallen oder wurde von anderen Abwasserbehandlungsanlagen Schlamm aus der chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung bezogen ?

Ja 106 1

Nein 106 2

▶ Weiter mit Frage H2.
▶ Ende der Befragung.

- 2 Entsorgungswege (inklusive der Menge, die von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe bezogen wurde, Position H4, jedoch ohne Abgabe an Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe, Position H5).

Entsorgung als gefährlicher Abfall

- 2.1 Entsorgte Menge

Entsorgung als ungefährlicher Abfall

- 2.2 Stoffliche Verwertung zusammen = *Summe H2.2.1 + H2.2.2 + H2.2.3*
- 2.2.1 In der Landwirtschaft
- 2.2.2 Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen
- 2.2.3 Sonstige stoffliche Verwertung

Trockenmasse 22
in vollen Tonnen

107	
108	
109	
110	
111	

noch: H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung im Jahr 2019 **23**

Trockenmasse **22
in vollen Tonnen**

2.3	Thermische Entsorgung zusammen = <i>Summe H2.3.1 + H2.3.2 + H2.3.3</i>	112	<input type="text"/>
2.3.1	Monoverbrennung	113	<input type="text"/>
2.3.2	Mitverbrennung (zum Beispiel in Kraftwerken, Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen)	114	<input type="text"/>
2.3.3	Unbekannt	115	<input type="text"/>
2.4	Deponie	116	<input type="text"/>
2.5	Sonstiger Verbleib	117	<input type="text"/>
2.6	Entsorgte Schlämme als ungefährlicher Abfall insgesamt = <i>Summe H2.2 + H2.3 + H2.4 + H2.5</i>	118	<input type="text"/>
3	Teilmenge der entsorgten Schlämme als ungefährlicher Abfall (Position H2.6), die ...		
3.1	... in ein anderes Bundesland verbracht wurde.	119	<input type="text"/>
3.2	... ins Ausland verbracht wurde.	120	<input type="text"/>
4	Bezug von Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe	121	<input type="text"/>
5	Abgabe an Abwasserbehandlungsanlagen anderer Betriebe	122	<input type="text"/>
6	Bestandsveränderung Zwischenlager Bestand Zwischenlagerung H6.2 minus Bestand Zwischenlagerung H6.1	123	<input type="text"/>
6.1	Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2019	124	<input type="text"/>
6.2	Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2019	125	<input type="text"/>
7	In der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) eigenerzeugte, ungefährliche Schlammmenge (entsorgte Schlämme als ungefährlicher Abfall insgesamt minus Bezug von ABA anderer Betriebe plus Abgabe an ABA anderer Betriebe plus/ minus Bestandsveränderung Zwischenlager)	126	<input type="text"/>

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn der Wasserbestand der Kiesgrube zur **Kieswäsche** genutzt wird, muss diese Wassermenge erfasst werden. Reiner Wasserbestand muss dagegen nicht erfasst werden.
- 2** **Dockwasser** ist nicht zu erfassen, **außer** wenn das Wasser für Arbeiten auf dem Dock verwendet wird, z. B. zur (Außen-) Reinigung von Schiffen.
- 3** Echtes **Grundwasser** ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.
- 4** **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.
- 5** **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.
- 6** **Oberflächenwasser** ist Wasser aus natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern wie Flüssen, Seen, Talsperren, Teichen usw.
- 7** **Mehrfachnutzung** ist der Einsatz eines Wasservolumens bzw. Teilen davon für **verschiedene nacheinander erfolgende Nutzungen**. Sie schließt die Wasserverwendung aufbereiteten Wassers ein.
- 8** **Kreislaufnutzung** liegt vor, wenn Wassermengen **laufend umgewälzt und für denselben Zweck** genutzt werden.
- 9** **Belegschaftszwecke**
 Hierzu zählen Wassermengen, die ausschließlich für die Belegschaft eingesetzt werden, z. B. in sanitären Einrichtungen oder Belegschaftskantinen. Häufig wird diese Wassermenge nicht durch getrennte Wasserzähler gemessen, in diesen Fällen geben Sie bitte eine sorgfältige Schätzung an.
 Für die Schätzung können Sie je Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) die Wasserverwendung von 20 m³ pro Jahr ansetzen.
Bsp.: Bei 63,8 Vollzeitäquivalenten würden Sie den geschätzten Wert von 1.276 m³ angeben.
 Bitte beachten Sie, dass die verwendeten Wassermengen auch auf der Abwasserseite zu berücksichtigen sind (z. B. Ableitung in die öffentliche Kanalisation).
- 10** **Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen**
 Hierzu zählt die Wassermenge, die zur Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen eingesetzt wurde. Haben Sie diese Menge nicht gemessen, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.
 Beispiele:
 – Beregnung/Bewässerung von Gärten und Parks, z. B. Botanischer Garten, Kurpark

- Beregnung/Bewässerung von Sportanlagen, z. B. Fußballplätze, Golfplätze
- Beregnung/Bewässerung von Verkehrswegebegrünung, Liegewiesen, sonstige Grünflächen
- Beregnung/Bewässerung im Garten- und Landschaftsbau und in der Landwirtschaft

11 **Kühlung**

Hierzu zählt die Wassermenge, die für Kühlzwecke eingesetzt wurde.

Beispiele:

- Kühlung von Energie-/Produktionsanlagen
- Kühlung von Serverparks/Rechenzentren
- Gebäudekühlung z. B. von Büroräumen/Krankenhäusern/Laboren/Wäschereien/Zoos

12 **Produktionszwecke, gewerbliche und sonstige Zwecke**

Hierzu zählt die Wassermenge, die Sie für den Produktionszweck bzw. gewerblichen Zweck Ihres Betriebes/Ihrer Einrichtung eingesetzt haben (sofern nicht Beregnung/Bewässerung oder Kühlung). Also Wassermengen, die unmittelbar mit Ihrem „Produkt“ in Berührung kommen bzw. für die Erfüllung des Betriebszwecks eingesetzt werden – auch wenn hierbei gleichzeitig gekühlt wird.

Hierzu zählt auch (Sanitär-) Wasser, das ausschließlich von Kunden/Gästen/Patienten/Klienten/Vereinsmitgliedern des Betriebes/der Einrichtung genutzt wurde.

Beispiele:

- sanitäre Einrichtungen (ausschließlich für Kunden/Gäste/Patienten/Klienten/Vereinsmitglieder)
- Gastgewerbe (ausschließlich für Kunden/Gäste/Patienten/Klienten/Vereinsmitglieder)
- Restaurants/Großküchen/Verpflegungsdienstleister
- Reinigungsarbeiten (wie Innen-/Außenreinigung von Maschinen und Verkehrsmitteln, Sterilisierung von Objekten oder Räumen, z. B. in Kliniken, Pflegeeinrichtungen)
- Schwimmanlagen, Trainings-/Erholungs-/Freizeit-einrichtungen (z. B. Vergnügungsparks)
- Füllung von Teichanlagen
- Versorgung und Verpflegung von Tieren (z. B. im Zoo, Aquarium, Tierheim)
- Laborarbeit
- Dampferzeugung
- Rauchgaswäsche oder Staubbindung (z. B. bei Sprengungen oder Verladearbeiten)

13 **In Produkte eingehendes Wasser**

Geben Sie hier nur Wassermengen an, die in Ihrem Betrieb während des Produktionsprozesses dem Produkt zugeführt werden und dort verbleiben.

Beispiele:

- Getränke-/Lebensmittelherstellung
- Herstellung von Frischbeton

14 Bei der Verwendung verdunstetes/verdampftes Wasser

Menge des bei der Verwendung/beim Einsatz verdunsteten/verdampften Wassers.

Beispiele:

- Wäscherei
- Schwimm- und Freizeitbäder, Sauna

15 Nicht anzugeben ist die Menge, die nach Behandlung erneut im Betrieb eingesetzt wird.

16 Bei der Direkteinleitung bitte **nur die Abwassermenge** eintragen, **die ohne Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen** (siehe Spalte 3) direkt eingeleitet wird.

17 Zum produktionsspezifischen Abwasser zählt auch Wasser, das unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt und Abwasser aus der Rauchgaswäsche.

Hierzu zählt die Abwassermenge, die bei der Erfüllung des Produktions-, gewerblichen oder sonstigen Zwecks entstanden ist. (Sanitär-) Abwasser von Kunden/Gästen/ Patienten/Klienten/Vereinsmitgliedern des Betriebes/ der Einrichtung hier daher ebenfalls einbeziehen. Nicht dazu zählen Belegschaftswasser und Abwasser aus Kühlsystemen.

18 Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte – sofern mehrere Messergebnisse (einschließlich Eigenüberwachung) vorliegen – als Jahresmittelwert eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden.

19 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte „NN“ eintragen.

20 Hierzu zählen anaerobe Verfahren (z. B. Ausfällung) und simultan aerobe Verfahren (z. B. Langzeitbelebung).

21 Hierzu zählen z. B. mechanische Schlammbehandlung (wie z. B. Eindickung, Entwässerung), Konditionierung und aerobe Schlammstabilisation.

22 Trockenmasse ist die Masse des Klärschlammes ohne Wasseranteil.

23 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung.

24 Deponieverordnung (DepV) in der jeweils geltenden Fassung.

25 Hierzu zählen auch Trocknungsanlagen, wenn keine weitere Entsorgung bekannt ist.

26 Schlamm, der einem direkten, innerbetrieblichen Recycling zugeführt wird, bitte nicht angeben.

27 Zum Beispiel Biogasanlage, Beseitigung über Fachbetrieb, Ziegelindustrie.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung wird alle drei Jahre durchgeführt. Sie umfasst Betriebe, die Wasser gewinnen/entnehmen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 Kubikmeter pro Jahr haben, sowie Betriebe, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.